

mus wieder für möglich, ja für eine furchtbare Wirklichkeit gehalten wird, eine Wirklichkeit, die sich am Ende gar der bekannten Formel von „gegenseitiger Achtung“ und „brüderlicher Liebe“ bedient. Es gehört zur Redlichkeit einer im Neuen Testament verwurzelten Christuserfahrung, diese nüchterne Wachsamkeit der Urchristenheit wiederherzustellen. Hellmuth Frey trifft daher hell-sichtig den entscheidenden Irrtum Bultmanns, an dem so mancher lutherische Theologe unter seinen Kritikern vorbeigelaufen ist: „Mit der Entpersönlichung und der Nivellierung der Einmaligkeit des Handelns Gottes geht Hand in Hand die Nichtachtung der Fleischwerdung des Wortes. An die Stelle der Selbsterniedrigung und Zugesellschaftung Gottes zu uns (seines Eintretens in den Geschichtslauf, seines Eingangs in unsere Menschlichkeit, seines Handelns in unserem Fleisch, seiner Einwohnung in der Gemeinde seines Leibes) ist Gott in eine vornehme Sphäre der Transzendenz gerückt . . .“ Die Heilsgeschichte ist preisgegeben.

Was aber nennt Dr. Frey Heilsgeschichte, die aus der Fleischwerdung des Wortes entsteht? Es wird alles davon abhängen, mit welcher Präzision die lutherischen Theologen die Fleischwerdung des Wortes Gottes nach der Schrift erkennen, und ob sie dabei das Ja-Wort der Jungfrau Maria entdecken. Sie sollten sich der Frage stellen, die ihnen Congar vorgehalten hat (vgl. Herder-Korrespondenz Jhg. 5, S. 139). Dr. Frey ist anscheinend noch nicht ganz in jenen Bereich vorgedrungen, wo man dem Sucher zuzurufen pflegt: es brennt! Aber er ist doch in der Nähe. Heilsgeschichte, so sagt er, ist „Geschichte, die in anderer Weise unter dem Ja Gottes steht und in der darum Gott in anderer Weise heimlich anwesend ist und handelt als in der übrigen Geschichte (von der Berufung Abrahams und Erwählung Israels zum Sohne Gottes bis zur Inkarnation Jesu von der Jungfrau, seiner Einwohnung in der Gemeinde und der Heiligung ihrer Glieder); Geschichte, in der Gott seine verborgene Gegenwart durch sein Wort deutet und begleitet; Geschichte, in der Gott — wenn es ihm beliebt — seine Nähe und verborgene Gegenwart in Zeichen von proklamativer Bedeutung aufleuchten läßt (in Wundern), die auch dem natürlichen Auge sichtbar, aber nicht ohne Deutung verständlich sind; Geschichte, die an ihren Wenden ganz von der Gegenwart des Ewigen transparent und zum Wunder wird, wie in der Jungfrauengeburt und dem aufbrechenden Grabe. In dieser Geschichte kommt die Gesetzmäßigkeit der gewöhnlichen Geschichte erst zu ihrer Eigentlichkeit und Erfüllung.“

Man darf auf die lutherische Generalsynode gespannt sein. Sie ist der richtige Auftakt zur Behandlung des Themas der Inkarnation auf dem lutherischen Weltkongreß in Hannover. Aber werden die Lutheraner insgesamt ihren inhärierenden Spiritualismus ausscheiden können? Dazu bedarf es wohl des lebendigen Lehr- und Hirtenamtes, das nicht dem Nichts entspringt, sondern in der Kontinuität des Leibes Christi waltet als Logos incarnatus. Sodann wird man nicht vergessen dürfen, daß Bultmann immerhin das Anliegen verfolgt, die fatale Kluft zwischen Exegese und Verkündigung zu überbrücken und ehrlich den heutigen Menschen in seinen heutigen Vorstellungen, bei seinem gegenwärtigen Abgleiten in eine rein technisch und tatsachenmäßig bestimmte Existenz einzuholen und zu treffen, ihn zu erwecken. Geschichte das auf eine die Substanz des christlichen Zeugnisses preisgebende Weise,

so wird die Abwehr dennoch Bultmann in dem Bestreben und in der Begabung übertreffen müssen, den heutigen Menschen zu erreichen, und zwar nicht nur die „Juden“, sondern auch die Samariter und Heiden. Von dieser Sicht her bleibt alles in höchstem Maße unbefriedigend, was die lutherischen Kritiker Bultmanns bisher vorgebracht haben. Kann überhaupt das glaubwürdige Leben der Kirche durch Exegese zurückgewonnen werden? Setzt eine fruchtbare Exegese nicht das strömende Leben der Kirche voraus, um es in der Hl. Schrift wieder zu entdecken?

Ist unsere Predigt barmherzig?

Der lutherische Oberkirchenrat D. J. Schieder geht in seinem „Allerlei zu Bultmann“ ganz von der seelsorgerlichen Fragestellung aus (Ev. Luth. Kirchenzeitung Nr. 23 vom 15. 12. 51). Er anerkennt, daß Bultmann Barmherzigkeit an dem modernen Menschen üben wolle, aber man müsse auch darauf sehen, daß es andere Menschen gibt, die andere Wege gehen. „Keine Konfession wird so ins Mark getroffen (durch die Entmythologisierung) wie das Luther-tum. Es lebt ja von dem verbum caro factum est.“ Bultmanns Methode sei ein ernster Bußruf an die Lutheraner, die aus der Sicherheit eines neuen Fundamentalismus aufgeschreckt werden, damit sie nach dem echten „biblischen Existenzialismus“ fragen, den es auch gäbe, nach dem „Für-mich des Heils“. „War unsere Verkündigung nicht weithin doctrina, aber keine praedicatio?“ Wo war die Barmherzigkeit mit dem modernen Menschen? Habe man ihm nicht das Dogma um die Ohren geschlagen? Schieder warnt vor einem falschen Kampf gegen Bultmann und dem Austeilen von Ketzerrüten. Er fordert auf zu einem Kampf um Bultmann. Aber muß nicht zuerst entschieden werden, was wahr ist?

Wie schwer das ist, zeigt z. B. in der gleichen Ausgabe der „Ev.-luth. Kirchenzeitung“ ein inhaltsreicher Aufsatz von Gottfried Voigt über „Die Mutter des Herrn“. Hier wird wohl erstmalig versucht, aus Luthers Weihnachtspredigten die Elemente einer evangelischen Mariologie zusammenzutragen zur Präzisierung der Christologie. Man trifft da auf sehr interessante Beobachtungen für eine katholische Apologetik: fast so viel verschiedene Marienbilder wie Zitate aus Luther, vom orthodoxen katholischen Virgo-Ideal über die armselige Magd der gratia passiva, die sie „ohne ihren Willen und ohne ihr Wissen“ erfährt, mit einer ausschließlichen Betonung des „de spirito sancto“, über die Mutter des Glaubens im Sinne Abrahams bis zur unehelichen Mutter, deren Schande das Kreuz Christi vorwegnimmt, um das Heil zu verbergen. Der Verfasser entschließt sich für „das Bild des Glaubens“, ohne das zu begründen. Immerhin, das Suchen hat wenigstens seinen Gegenstand fast erreicht. Wann werden auch die Theologen seiner betend teilhaftig werden? Das wäre das sichere Ende der Entmythologisierungskrise.

Religion und Kirche in der UdSSR nach offizieller russischer Darstellung

Das Bild der orthodoxen Kirche in der Sowjetunion, das wir in früheren Berichten unseren Lesern zu entwerfen versucht haben, wird im wesentlichen bestätigt durch den kürzlich in Ost-Berlin erschienenen zweiten Band der mit großer wissenschaftlicher Akribie aufgemachten „Enzyklopädie der Union der Sozialistischen

Sowjetrepubliken“, in dem ein besonderer Abschnitt über „Religion und Kirche in der UdSSR“ handelt.

Nach einem Überblick über die Verhältnisse unter dem Zarismus, die durch das Fehlen einer wahren Gewissensfreiheit charakterisiert seien, hebt der Verfasser die durch den Bolschewismus herbeigeführte große Wende hervor. „Erst der Sieg der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution bereitete der Staatskirche in Rußland ein Ende und garantierte wirkliche Gewissensfreiheit und echte Toleranz in Glaubensfragen, was in dem Dekret der Sowjetmacht vom 23. Januar 1918 über die Trennung der Kirche von Staat und Schule zum Ausdruck gelangt.“ Eine genauere Definition der „Gewissensfreiheit“, wie sie in der Sowjetpublizistik, in Partei- und Sowjetresolutionen, Dekreten und Gesetzen in der Folge immer mehr in wesentlich antireligiösem Sinne verstanden wurde, bringt der Artikel freilich nicht.

Das erste Stadium der Beziehungen

Die Religionsverfolgungen und kirchlichen Wirren, die sich nach der Revolution über ganz Rußland erstreckten, werden auf die reaktionäre Einstellung und kapitalistische Provenienz zahlreicher Vertreter und Führer der Kirche zurückgeführt. Dem Widerstand gegen die Sowjetmacht schloß sich auch der Patriarch Tichon an, indem er ihre Führer in den Kirchenbann tat. Es ist verständlich, daß getreu den Richtlinien des historischen Materialismus die Haltung der orthodoxen Kirche vor allem damit erklärt wird, „daß Geistlichkeit und orthodoxe Kirche infolge der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution alle ihre Privilegien und Benefizien verloren hatten . . .“ Ein interessanter Hinweis deutet auf das Fortbestehen der russischen Sekten auch nach der Revolution und auf die Tatsache hin, daß die Sekten dem Sowjetstaat offenbar den aktivsten Widerstand entgegengesetzten, indem sie die „Nichtbeteiligung an der Verteidigung und am Aufbau des Sowjetstaates zum religiösen Dogma erhoben hatten“. Die Führer der sektiererischen Organisationen waren selbstverständlich „aufs engste mit den Ausbeuterklassen verbunden“.

„Es versteht sich von selbst“, heißt es weiter, „daß die Sowjetmacht nicht tatenlos zusehen konnte, wie kirchliche Organisationen und religiöse Kulte zu volks- und staatsfeindlichen Zwecken mißbraucht wurden, und daß sie deshalb gezwungen war, gegen die reaktionärsten Kirchenführer mit Repressivmaßnahmen vorzugehen.“ Was also die reaktionären Kreise der Geistlichkeit und die kapitalistische Umwelt heute noch als Verfolgung der Kirche und Religion in ihrer Gesamtheit bezeichnen, sei in Wahrheit nur berechtigte und erzwungene Abwehrmaßnahme der Sowjetmacht gegen staatsfeindliche Umtriebe einzelner Vertreter der Kirche gewesen.

Dieser offiziellen Darstellung zufolge ist nun weiterhin die reaktionäre Haltung einer großen Zahl von Kirchenführern der Anlaß zu den innerhalb der Kirche ausbrechenden Wirren gewesen. Die Spitzen der Kirche verloren den Zusammenhang „mit dem nicht unbeträchtlichen Teil der Gläubigen, die nicht nur nicht gegen die Sowjetmacht auftraten, sondern im Gegenteil sie zu errichten und zu festigen halfen“. Hier setzte aber die große Wende ein, denn „die fortschrittlichsten und weitsichtigsten Kirchenmänner . . . sahen und erkannten, daß eine Fortsetzung des Kampfes gegen die Sowjetmacht zum völligen Bruch zwischen den Spitzen der Kirche und dem Volk

führen mußte, daß man an der Meinung des Volkes nicht vorübergehen dürfe, und daß die Kirche zugrunde gehen würde, wenn sie sich ‚in ein Häuflein von Seelenhirten ohne Herde‘ verwandelte“. Patriarch Tichon bereute seine konterrevolutionäre Tätigkeit und forderte in seinem Testament die Gläubigen auf, sich „der Sowjetmacht unterzuordnen — nicht aus Furcht, sondern aus Überzeugung“. Der auf Tichon folgende Metropolit Sergius besiegelte mit seiner Deklaration vom 29. 7. 1927 diese Entwicklung.

Annäherung im Kriege

Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß das heutige Verhältnis zwischen Sowjetstaat und Kirche durch den Patriotismus bestimmt wird. Die Enzyklopädie zollt der russischen Kirche für ihre „großangelegte vaterländische Arbeit“ größte Anerkennung.

Es begann mit einem Aufruf des Metropoliten Sergius vom 22. 6. 1941 an die ganze Kirche. Er forderte zum bewaffneten Widerstand gegen die deutschen Eindringlinge auf und erklärte dies zur „heiligen und unabdingbaren Pflicht eines jeden Christen“. „Der Krieg wurde für die Kirche zu einem entscheidenden Wendepunkt: sie stellte nicht nur den Kampf gegen die Sowjetmacht ein, sondern ging dazu über, eine großzügige patriotische Tätigkeit zu entfalten und die Sowjetmacht in ihrem Kampf gegen den Feind tatkräftig zu unterstützen.“

Die taktischen politischen Erwägungen, auf denen das heutige Verhältnis des Sowjetstaates zur Kirche beruht, werden durchaus zugegeben: „Die Maßnahmen der Sowjetregierung auf kirchlichem Gebiet . . . bedeuten die Anerkennung für die Haltung, die die Kirche im Verlauf des letzten Jahrzehnts vor dem Großen Vaterländischen Krieg und insbesondere während des Krieges selbst dem Sowjetstaat gegenüber eingenommen hat.“ Zugleich heißt es, diese Maßnahmen der Regierung „stehen in vollem Einklang mit der Verfassung der UdSSR“, womit auf die in der Sowjetverfassung verankerte „Gewissensfreiheit“ angespielt wird. Patriotische Anerkennung und Befolgung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit haben aber durchaus nicht gleiche Bedeutung für die Beziehungen, in die ein Staat zur Kirche tritt. Die offizielle Darstellung der Enzyklopädie enthält hier einen Widerspruch, der ein bezeichnendes Licht auf das schiefe Verhältnis zwischen Sowjetstaat und Kirche wirft. Wenn nämlich der Grundsatz der Gewissensfreiheit in der Tat durchgeführt ist, bedarf es keiner Anerkennung für vaterländische Tätigkeit mehr, um die Freiheit der Kirche zu garantieren.

Taktik und Prinzip

Nun gibt die Enzyklopädie ebenso offen zu, daß die nach Art. 124 der Stalin-Verfassung zum Zwecke der Gewährleistung der Gewissensfreiheit den Bürgern zuerkannte Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen und die Maßnahmen der Regierung auf kirchlichem Gebiet nicht etwa bedeuten, „daß die kommunistische Partei und der Sowjetstaat ihr Verhältnis zur Religion und zu den auch jetzt noch stark unter der Bevölkerung verbreiteten religiösen Vorurteilen geändert haben“. Grundsätzliche Äußerungen Lenins aus dem Jahre 1909 und das Programm der KP werden als richtunggebend angeführt. Im Vordergrund stehen natürlich die bekannten marxistischen Thesen von der „Unwissenschaftlichkeit“ der Religion und ihrer Verbindung mit dem kapitalistischen Ausbeutersystem. Beruhigend versichert der Verfasser, daß die „lichten

Perspektiven des Kommunismus“ dazu führen werden, „daß das Bewußtsein der Menschen von religiösen Vorstellungen befreit wird“. „Dessenungeachtet gehen Partei, Komsomol, Organisationen zwecks wissenschaftlicher Aufklärung sowie die gesamte sowjetische Öffentlichkeit geduldig und beharrlich an die Arbeit, um das Absterben religiöser Vorurteile zu beschleunigen.“ Aber die Mehrzahl des russischen Volkes scheint in irgendeiner Form noch religiös zu sein, und ihre Gefühle dürfen nicht verletzt werden, heißt es doch: „Solange es noch eine Religion gibt, d. h. bevor sie nicht endgültig abgestorben ist, und solange sich die Mehrzahl von religiösen Vorurteilen noch nicht freigemacht hat, so lange muß auch der Sowjetstaat mit dem Vorhandensein religiöser Vorstellungen rechnen. Deshalb setzt Art. 124 der Stalinschen Verfassung der Ausübung religiöser Kulthandlungen auch keine Grenzen.“

Toleranz im Sowjetstaat

„Die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Gläubigen wird durch eine weitgehende Toleranz ermöglicht.“ Ja diese Toleranz geht so weit, daß „der Staat, in der Erkenntnis, daß fortlaufend neue Geistliche herangebildet werden müssen, nicht nur davon absieht, die Errichtung von besonderen Lehranstalten zu verbieten, sondern daß er das Vorhaben unterstützt, indem er Räumlichkeiten, Papier aus eigenen Beständen usw. zur Verfügung stellt“. An diesem empfindlichsten Punkt, wo die Frage des Weiterbestehens der Religion unmittelbar entschieden wird, wird also der sozialistische Staat seinen Prinzipien untreu! Sind doch seine antireligiösen Ideologen zutiefst davon überzeugt, daß die Befreiung von den „religiösen Vorurteilen“ der Menschheit zum Fortschritt und Wohlergehen wird!

Oder ist es dem heutigen kommunistischen Staat nicht mehr so ernst um die „Unwissenschaftlichkeit“ der Religion und um die Gefahren, die von ihr drohen? Sollte die Tatsache bereits Früchte getragen haben, daß russische Geistliche für ihre wissenschaftlichen Arbeiten die offizielle Anerkennung des Sowjetstaates fanden? Daß man also gläubige Menschen nicht mehr ohne weiteres mit dem Prädikat der Unwissenschaftlichkeit belegen kann? Beachtenswert ist die wenigstens dem grammatisch-syntaktischen Sinn nach streng befolgte Trennung der Begriffe „Religion“ und „religiöse Vorurteile“, die aus zwei von uns angeführten Zitaten ersichtlich ist.

Beschränkung der kirchlichen Tätigkeit

Die von uns des öfteren hervorgehobene Tatsache, daß die Kirche lediglich über kultische Freiheiten verfügt, wird in dem Artikel bestätigt. „Der Sowjetstaat steht auf dem Standpunkt, daß die Kirche ausschließlich ihrem Kult dient. Eine propagandistische, moralisierende und erzieherische Tätigkeit (soweit sie über die Grenzen der religiösen Gemeinschaft hinausgeht) ist der Kirche nicht gestattet. Sie ist lediglich eine Vereinigung von Gläubigen, deren ausschließlicher Zweck in der Kulthandlung besteht und die auch zu diesem Zwecke geschaffen wurde.“ Nicht ohne gewisse Berechtigung wird darauf hingewiesen, daß

dieser Standpunkt von vielen religiösen Gemeinschaften geteilt wird. Zweifellos liegt ein solcher Zug auch in gewissen Richtungen der Orthodoxie.

Die ungehinderte Vornahme religiöser Kulthandlungen steht freilich nur denjenigen religiösen Gemeinschaften zu, die sich in ihrer Tätigkeit loyal zum Sowjetstaat verhalten. Hier erfahren wir Genaueres über die Existenz von Sekten. „Es gibt fanatische Sekten, deren Glaubenslehre die physische Verstümmelung der Menschen fordert, z. B. die Skopzen, die ihre Anhänger kastrieren, sowie verschiedene Gruppen, deren Gottesdienst in einer künstlich hervorgerufenen hysterischen Verzückung besteht, was in der Regel zu schweren psychischen Erkrankungen der Teilnehmer führt, wie auch schließlich Sekten anzutreffen sind, die den Mord oder Selbstmord durch Erdrosselung, Eingraben oder Verbrennen ihrer Anhänger zum religiösen Dogma erheben. Zu erwähnen sind auch die sog. ‚Krasnodrakonowzy‘, die jedwede Staatsgewalt als Teufelsmacht ansehen und ihre Anhänger zum erbitterten Kampf gegen die Staatsgewalt aufrufen. Es gibt auch Glaubenslehren, die die Erfüllung gewisser Pflichten gegenüber dem Staat verbieten, u. a. m. Solche ‚religiösen‘ Gebilde werden vom Staat selbstverständlich nicht anerkannt, ihre Führer und Mitglieder werden in besonders schweren Fällen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.“

Inwieweit sich hieraus im Sinne der Auffassung der russischen Auslandskirche Folgerungen für die Existenz einer orthodoxen „Katakombenkirche“ ziehen lassen, ist schwer zu sagen. Jedenfalls spricht auch die Enzyklopädie an anderer Stelle von „einem geringen, nach wie vor feindselig eingestellten Teil der Geistlichkeit und der Kirchenmänner“, die sich in Gegensatz zu der vom Metropoliten Sergius und dem Großteil der Kirche befolgten Linie stellten.

Weitere Einzelheiten über die Organisation und das Leben der Kirche in der UdSSR, die dem Artikel zu entnehmen sind, sind unseren Lesern bereits im wesentlichen bekannt. Wir erfahren noch, daß es zur Zeit 83 Eparchien der russisch-orthodoxen Kirche gibt. Zum Schluß werden die übrigen religiösen Gemeinschaften in der UdSSR aufgezählt. Besondere Hervorhebung wird dem Umstand zuteil, daß es heute in der Sowjetunion keine Unzuträglichkeiten mehr zwischen den einzelnen religiösen Bekenntnissen gäbe. Das mag beispielsweise für die bessere Stellung der sogenannten „Altgläubigen“, die ehemals gegenüber der privilegierten orthodoxen Staatskirche stark benachteiligt waren, zutreffen, reimt sich aber nicht mit dem Vorgehen gegen die Unierte Kirche in der Ukraine. „Alle religiösen Gemeinschaften sind vor dem Gesetz gleich“, heißt es, „keine wird auch nur im geringsten bevorzugt, wie auch keine irgendwelche Bedrückungen oder Beschränkungen auf sich zu nehmen hat. Alle religiösen Gemeinschaften haben die gleichen Rechte, und auf allen ruht die gleiche Verpflichtung: die sowjetischen Gesetze nicht zu verletzen und sich nicht in die Tätigkeit des Staates einzumischen.“